

Satzung der Fachschaft Mittelalter- und Renaissancestudien (MaRS) der Ruhr-Universität Bochum

§ 1 Geltungsbereich

- Die Fachschaft Mittelalter- und Renaissancestudien umfasst nach dem LHG NRW alle Studierenden des Studienganges *Mittelalter und Renaissancestudien* (kurz MaRS) an der Ruhr-Universität Bochum und ist somit nach Art 10. Der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum Bestandteil der studentischen Selbstverwaltung.
- Diese Satzung ist den MaRS-Studierenden ständig zugänglich zu machen.
- Die Verfassung der Ruhr-Universität Bochum und die Satzungen der verfassten Studierendenschaft, der am Studiengang beteiligten Fakultäten bleiben hiervon unbeschadet.

§ 2 Gremien der Fachschaft MaRS

1. Vollversammlung der MaRS-Studierenden

- Die Vollversammlung der MaRS-Studierenden (VV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft MaRS.
- Die Leitung der VV übernimmt ein Präsidium, bestehend aus Redeleitung und Protokoll.
- Eine Ankündigung der VV muss mindestens zwei Wochen vor der VV öffentlich ausgehängt werden.
- Die VV wird mindestens einmal pro Semester einberufen.
- Eine außerplanmäßige VV kann zu gegebenen Anlass entweder auf Antrag jedes Studierenden, oder durch eigenmächtigen Beschluss des Fachschaftsrates auf einer ordentlichen Sitzung des Fachschaftsrates beschlossen werden.
- Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Fachschaft MaRS nach dem LGH NRW.

2. Fachschaftsrat MaRS

- Der Fachschaftsrat MaRS (FR) vertritt die Interessen der Fachschaft MaRS.
- Die Sitzungen des FRs sind das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den VVen und prinzipiell universitätsöffentlich
- Der FR ist ein kollegiales Gremium, in dem jedes Mitglied gleiche Rechte und Pflichten hat.
- Der FR wird auf der VV möglichst zu Beginn eines Semesters gewählt.
- Die Größe des FR wird auf der VV bestimmt.
- Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht sich zur Wahl in den FR aufstellen zu lassen, sofern er oder sie nicht bereits Mitglied eines anderen Fachschaftsrates der Ruhr-Universität Bochum ist. Die BewerberInnen müssen gegebenenfalls über ihre Motivation der VV Auskunft geben.
- Die Amtszeit des FRs beginnt mit dem Ende der Wahl- VV; sie endet mit dem Beginn der nächsten Wahl- VV. Die einzelnen Mitglieder werden für eine Amtsperiode von einem Semester gewählt.

3. Geschäftsführender Vorstand

- Der Geschäftsführende Vorstand (GV) wird aus den gewählten Mitgliedern des FR auf einer VV gewählt.
- Der GV besteht aus drei Personen, wobei nach Möglichkeit mindestens eine Person eine Frau sein sollte.
- Der GV besteht aus zwei Vorsitzenden und einem/r FinanzreferentIn.
- Die Amtszeit des GV beginnt mit dem Ende der Wahl- VV; sie endet mit dem Beginn der nächsten Wahl- VV.

§ 3 Aufgaben der Gremien der Fachschaft MARS

1. Die Vollversammlung

- Die Beschlüsse der VV sind für den gewählten FR verbindlich.
- Die VV hat das Recht von jedem Mitglied der Fachschaft Rechenschaft zu fordern und es nach eigenem Ermessen zu entlasten.
- Wenn eine geforderte Rechenschaft nicht gehalten werden kann, kann die VV den FR beauftragen diese einzufordern und die Person zu entlasten. Zusätzlich hat die VV das Recht diese Rechenschaft schriftlich zu fordern und ein Zeitlimit zu verhängen.
- Nur eine VV hat die Möglichkeit die Satzung der Fachschaft MaRS mit zwei Drittel Mehrheit zu ändern, wenn die Satzung mindestens zwei Wochen vorher universitätsöffentlich bekannt gemacht wurde.
- Die VV hat die Möglichkeit thematische Kommissionen zu berufen, die unabhängig vom FR arbeiten.
- Der Wahlmodus für die Gremien der Fachschaft kann von der VV vor der Wahl nach eigenem Ermessen beschlossen werden.
- Die VV kann dem FR erlauben in begründeten Ausnahmefällen weitere Mitglieder mit gleichen Rechten und Pflichten für den FR zu kooptieren, jedoch nur weniger als die Hälfte der ordentlichen gewählten Mitglieder des FR hinaus.

2. Fachschaftsrat

- Der FR ist das höchste Gremium der Fachschaft zwischen den VVen und ihre alleinig legitimierte Interessenvertretung.
- Der FR hält während der Vorlesungszeit regelmäßig, soweit möglich monatliche Sitzungen im Raum der Fachschaft MaRS ab. In der vorlesungsfreien Zeit können andere Lösungen gefunden werden. Die Sitzungen sind fakultätsöffentlich.
- Jedes FR-Mitglied ist prinzipiell verpflichtet zu den Sitzungen zu erscheinen, soweit es andere Verpflichtungen zulassen.
- Wahlen können nur auf ordentlichen Sitzungen des FR durchgeführt werden. Hierfür genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Zu seinen Aufgaben gehört im einzelnen:

a. **Fachberatung**

- Jedes Mitglied des FR ist verpflichtet, Studierende kompetent zum Studium des Studiengangs MaRS beraten zu können. In welcher Form die Beratung stattfindet, entscheidet der FR.

b. **Beratung von Studierenden**

- Der FR bemüht sich nach besten Wissen und Gewissen, Studierende zum Umgang mit universitätsinternen und externen Einrichtungen zu beraten.

c. **Angemessene Öffnungszeiten**

- Es wird eine wöchentlichen MaRS- Sprechstunde abgehalten.

d. **Außendarstellung**

- Der FR hat die Pflicht die Studierende regelmäßig über seine Arbeit zu informieren.

e. **Hochschulpolitik**

- Der FR ist verpflichtet, die hochschulpolitischen Entwicklungen kritisch zu begleiten und die Interessen der Fachschaft zu artikulieren. Dies beinhaltet gegebenenfalls Aktionen durchzuführen.

f. **Beschlussfassung**

- Der FR kann nach eigenem Ermessen Beschlüsse fassen und Resolutionen verabschieden. Einmal gefasste Beschlüsse sind verbindlich und können nur bei veränderten Rahmenbedingungen neu gefasst werden. Die Mitglieder der FR sind angehalten die Beschlüsse des FR nach außen zu vertreten.

g. **Aktionen**

- Der FR kann nach eigenem Ermessen Aktionen aller Art durchführen oder sich an Aktionen anderer Beteiligten.

h. **Kommunikation**

- Es ist die Aufgabe des FR, zur Verwaltung der beteiligten Fakultäten und der Institute, zu den Lehrenden und Angestellten ein möglichst gutes Verhältnis zu unterhalten.

i. **Arbeitsgruppen und Beauftragte**

- Der FR kann Arbeitsgruppen oder Beauftragte zu speziellen Themen einrichten und diesen gegebenenfalls besondere Rechte und Pflichten zuweisen.

3) Geschäftsführender Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand (GV) ist die Vertretung des FR gegenüber Dritten.
- Es ist die Aufgabe des GV, speziell der Vorsitzenden, anfallende Arbeiten innerhalb des FR zu delegieren und zu koordinieren.
- Dem GV obliegt es für einen reibungslosen Kommunikationsfluss innerhalb des FR zu sorgen; speziell innerhalb des GV.
- Mindestens ein Mitglied des GV, in der Regel eine/r der Vorsitzenden, muss auf jeder Sitzung des FR anwesend sein, um diese zu leiten.
- Über die Aufgaben und die allgemeinen Aufgaben des FR hinaus haben die Mitglieder des GV folgende Aufgaben:

a) Die Vorsitzenden

- Nur die Vorsitzenden haben das Recht in Ausnahmesituationen ohne Rücksprache mit dem FR für die Fachschaft MaRS zu sprechen. Sie müssen hierfür jedoch auf der nächsten Sitzung des FR Rechenschaft ablegen.
- Die Vorsitzenden haben die Aufgabe den FR bei besonderen Anlässen zu vertreten.
- Allein die Vorsitzenden haben das Recht einzelne Mitglieder des FR wegen groben Fehlverhaltens oder Versäumnis der übernommenen Pflichten zu maßregeln. Dies hat sachlich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu geschehen.

b) Der/die FinanzreferentIn

- Der/Die Finanzreferentin hat die Aufgabe ein Fachschaftskonto einzurichten und zu führen sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft zu wachen und auf den Sitzungen des FR regelmäßig darüber zu berichten.
- Der/Die FinanzreferentIn hat das Recht dem FR geeignete AssistentInnen zu gegebenen Anlässen zur Wahl vorzuschlagen. Mit der Wahl übernehmen die AssistentInnen auch die eigenständige Verantwortung für die von ihnen übernommenen Aufgaben.
- Ein Veto-Recht steht dem/r FinanzreferentIn im Falle der Überziehung des Kontos oder rechtlicher Unsicherheit zu.

c) Der/Die ProtokollantIn

- Der/Die ProtokollantIn hat die Aufgabe, Ergebnisprotokolle der FR-Sitzungen zu erstellen und sie den FR-Mitgliedern bekannt zu machen.
- Es ist die Aufgabe des/r ProtokollantIn die Protokolle zu archivieren.
- Im Zweifel ist es die Aufgabe des/der ProtokollantIn die Beschlusslage zu Themen zu recherchieren.

4) Studentische Mitglieder in Gremien

- Die Gremien Vertreter (GreV) vertreten die Interessen der Fachschaft MaRS in den Gremien der Universität, der verfassten Studierendenschaft und den am Studiengang beteiligten und für MARS relevanten Gremien.
- Die GreV haben die Verpflichtung regelmäßig über ihre Arbeit auf Sitzungen des FR zu berichten, soweit dies nicht durch Schweigepflicht verhindert wird.
- Es ist die Aufgabe der GreV Beschlüsse des FR oder der VV in ihren Gremien einzubringen und vorzustellen. Die prinzipielle Gewissensfreiheit bleibt hiervon unbeschadet.
- Im Falle des häufigen Fehlens oder der Nichtwahrnehmung studentischer Interessen kann ein Gremium vom FR nach Rücksprache mit der betreffenden Person und einer öffentlichen

Ankündigung der Neuwahl auf einer Sitzung des FRs provisorisch neu besetzen. Dieses gilt bis zur nächsten VV.

§ 4 Verhältnis zu anderen studentischen Gruppen und der Verfassten Studierendenschaft

- Der FR steht allen Gruppen der Universität neutral gegenüber.
- Der FR darf zu Wahlen zum Studierendenparlament aufrufen, jedoch keine Wahlempfehlung abgeben.
- Prinzipiell werden themenbezogene Bündnisse mit anderen Fachschaften und studentischen Gruppierungen zum Wohle der Fachschaft MaRS jedoch angestrebt und unterhalten.

§5 Das Verhältnis zu den anderen Statusgruppen

- Die solidarische Zusammenarbeit mit den anderen Statusgruppen wird angestrebt. Das Wohl der Fachschaft MARS steht jedoch immer im Vordergrund.

§6 Fachschaftsraum

- Der von der Fakultät für Geschichtswissenschaften der Fachschaft Geschichte zugeteilte Raum wird durch die Fachschaft MaRS mitbenutzt.
- Die Sitzungen des FR finden im Fachschaftsraum statt.
- Einen Schlüssel zu dem Raum hat der/die erste Vorsitzende.
- Im Fachschaftsraum sollte eine angenehme Atmosphäre voller gegenseitigem Respekt herrschen.
- Im Falle extremer sexistischer, rassistischer, diskriminierender oder beleidigender Äußerungen kann die entsprechende Person des Raumes verwiesen werden.

§ 7 Bescheinigung über FR-Arbeit

- Eine Bescheinigung über die Mitarbeit kann nur auf Antrag auf der FR-Sitzung ausgestellt werden. Sofern regelmäßig, aktiv nachvollziehbar an den allgemeinen Aufgaben des FRs mitgearbeitet wurde.
- Die Bescheinigung kann nur über das bereits vergangene Semester ausgestellt werden.
- Die Bescheinigung umfasst eine detaillierte Auflistung der Arbeitsgebiete des jeweiligen Studierenden. Das Dokument muss mit dem offiziellen Stempel des FRs, der Unterschrift der/s ProtokollantIn, sowie eines Vorstandsmitglieds versehen werden.

§ 8 Geschäftsordnung für Versammlungen

- Zu Beginn jeder Sitzung wird eine endgültige Tagesordnung für die folgende Versammlung erstellt.
- Der Sitzungsleitung obliegt es die einzelnen Tagesordnungspunkte in der Folge ihrer Ansetzung aufzurufen.
- Die Redeleitung obliegt der Sitzungsleitung.
- Jedes Mitglied der Fachschaft MaRS hat automatisch Rederecht; anderen Personen kann dies von der Fachschaft oder der Sitzungsleitung verliehen werden.
- Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgerufen.
- Bei mehreren Anträgen zu einem Thema wird zunächst der weitestgehende behandelt.
- Die Auszählung wird von der Sitzungsleitung und dem/r ProtokollantIn vorgenommen; nur bei der Übereinstimmung der Ergebnisse wird das Ergebnis verkündet.

- Geschäftsordnungsanträge müssen sofort behandelt werden und können folgendes beantragen: Schließen der RednerInnen Liste, Sofortige Abstimmung, Sitzungsunterbrechung, Änderung der Tagesordnung und Nichtbeachtung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht für eine Wahl einen bestimmten Modus vorzuschlagen; bei mehreren Anträgen werden diese alternativ abgestimmt.

§ 9 Finanzen

- Der FR genießt volle Finanzhoheit und -autonomie über die der Fachschaft zustehenden Gelder.
- Die Finanzen müssen jedoch immer im Sinne der Fachschaft MaRS verwendet werden. Außeruniversitäre Veranstaltungen können nur in Ausnahmefällen unterstützt werden solange ein klarer studentischer Bezug zu erkennen ist.

§ 10 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung der MaRS-Studierenden der Ruhr-Universität Bochum vom 12.04.2012 in Kraft.